LÜHNDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 2. ÄNDERUNG
„BOLZUMER BUSCH"
M. 1:1000

Gemarkung Lühnde
Flur 1
Maßstab 1:1000

ÜBERSICHT M. 1:25000

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Höhenlinien (Vergrösserung nach M. 1:2500, daher ungenau)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6 — WA

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze — röm. Ziffer z.B. I TU
TU = talseitiges Untergeschoß

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschoßzahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Geschoßflächenzahl — Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,65

Bauweise
offene Bauweise o

Stellung der baulichen Anlagen
Hauptfirst in beiden Richtungen der Doppelpfeile möglich

Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGaO vom 17.2.39. Es werden gefordert:
je Wohnung 1 Stellplatz.
Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6.0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungsstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender, einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG).

1.
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.6.73)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 14. Juni 1973
Siegel
(Vermessungsoberrat)

2.
Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat die Aufstellung der 2.Änderung des Beb.-Planes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 4.6.71
und den Vorentwurf gutgeheissen am: 1.11.71

Lühnde, den 12. JULI 1973
Siegel
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

3.
Der Entwurf wurde im Auftrage der ~~Stadt~~/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.
Urhebergesetz 19.6.01, § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.

Hildesheim, den 26.10.71

ERNST AUGUST SEEVERS
DIPL. ING. ARCHITEKT BDA
HILDESHEIM DAMMSTR. 37
Unterschrift des Planers

4.
Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt.
Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 2.2.73

Lühnde, den 12. JULI 1973
Siegel
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

5.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 7.2.73
gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang.

Lühnde, den 12. JULI 1973
Siegel
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

6.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.2.73 bis 29.3.73 einschliesslich.

Lühnde, den 12. JULI 1973
Siegel
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

7.
Als Satzung vom Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 1o BBauG vom 23.6.196o (BGBl I S.341)
sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. SbI S.126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 9.4.73

Lühnde, den 12. JULI 1973
Siegel
1.Beigeordneter ~~Stadt~~/Gemeindedirektor

8.
Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage ~~Bez.-214-~~ 7.70.3(1)
Hildesheim, den 30. 10. 1973
Der Regierungspräsident

Der Rat der Gemeinde Lühnde ist mit Beschluß vom ..... den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ...-214-7.70.3(1) aufgeführten Auflagen beigetreten.

Lühnde, den .....
Siegel
Gemeindedirektor

9.
Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Beb.-Planes mit Begründung und Beb.-Entwurf erfolgte gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 8.-10.1.74 bis ..... durch Aushang.

Lühnde, den 11. Feb. 1974
Siegel
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet

Lühnde
BEB.-PLAN NR. 1 1. Änderung